

Christian Sahli / Thomas J. Wenger

## **Richtungsweisender Impuls für die Stromversorger**

Kommentar zu BGE 2C\_25/2011 vom 3. Juli 2012 aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht

---

In einem für die Strombranche wegweisenden Urteil gibt das Bundesgericht einem Elektrizitätsversorger bezüglich der Bestimmung der anrechenbaren Kapitalkosten in zwei wichtigen Punkten recht: Der doppelte Malus darf nicht mehr angewendet werden und die Aktivierung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten ist keine Voraussetzung für deren Anrechenbarkeit. Hingegen ist der unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene, reduzierte Zinssatz gesetzeskonform. Die Kommentierung erläutert die Fragestellung, fasst die Erwägungen des Bundesgerichtes zusammen und würdigt das Urteil aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht.

---

Rechtsgebiet(e): Energie- und Umweltrecht; Urteilsbesprechungen

Zitiervorschlag: Christian Sahli / Thomas J. Wenger, Richtungsweisender Impuls für die Stromversorger, in: Jusletter 11. Februar 2013

## Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Bestimmung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten
3. Zusammenfassung der Erwägungen des Bundesgerichtes
  - a) Gesetzeswidrigkeit des doppelten Malus
  - b) Kein Aktivierungserfordernis
  - c) Gesetzeskonformität des reduzierten Zinssatzes
  - d) Bestimmung des betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögens
4. Würdigung des Bundesgerichtsentscheides
5. Laufende Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht

## 1. Ausgangslage

[Rz 1] Mit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)<sup>1</sup> am 1. Januar 2008 sind die Regeln für die Berechnung des Netznutzungsentgelts (Tarif) neu und einheitlich für alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) der Schweiz festgelegt worden. Das StromVG bestimmt, dass der Tarif nicht höher sein darf als die anrechenbaren Kosten sowie die Leistungen an Gemeinwesen. Als anrechenbare Netzkosten gelten dabei die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie enthalten zudem einen angemessenen Betriebsgewinn.

[Rz 2] Gemäss Art. 15 Abs. 3 StromVG müssen die Kapitalkosten auf der Basis der «ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten» (nachfolgend vereinfachend als AHK bezeichnet) ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten. Eines der zentralen Elemente bei der Tarifiermittlung ist daher die Frage, was unter «ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten» zu verstehen ist. Darüber gehen die Meinungen zwischen den einzelnen EVU und dem Regulator, der Schweizerischen Elektrizitätskommission (EiCom), auseinander, was zu etlichen Beschwerden von EVU gegen Verfügungen der EiCom vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht geführt hat bzw. immer noch führt.

[Rz 3] In den beiden zusammengelegten Verfahren 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 (BKW FMB Energie AG gegen swissgrid ag bzw. EiCom)<sup>2</sup> hat das Bundesgericht im Urteil vom 3. Juli 2012 nun wegweisende Entscheidungen für die Bestimmung der relevanten AHK getroffen. Im nachfolgenden Abschnitt fassen wir die hauptsächlichen Streitpunkte betreffend Herleitung der AHK zusammen. Im dritten Abschnitt werden die Erwägungen des Bundesgerichts zu diesen Streitpunkten dargelegt. Die Würdigung des Bundesgerichtsentscheides aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht folgt im letzten Abschnitt.

## 2. Bestimmung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten

[Rz 4] Ausser dem bereits oben erwähnten Art. 15 Abs. 3 StromVG enthält das Gesetz keine weitergehenden Bestimmungen oder Detaillierungen zu den AHK. Die Stromversorgungsverordnung (StromVV)<sup>3</sup> äussert sich zu den AHK in zwei Absätzen:

- Art. 13 Abs. 2 StromVV schränkt die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten auf die Baukosten ein.
- Art. 13 Abs. 4 StromVV legt fest, wie vorzugehen ist, wenn die AHK ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden können.<sup>4</sup> In diesem Fall müssen die Werte der Anlagen basierend auf (aktuellen) Wiederbeschaffungspreisen auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückindexiert werden (und anschliessend auf den Bewertungszeitpunkt linear abgeschrieben werden). Vom so ermittelten Wert (AHK) sind 20% in Abzug zu bringen.

[Rz 5] Das in Art. 13 Abs. 4 StromVV definierte Verfahren wird als synthetische Methode bezeichnet. Basierend auf den Bestimmungen im StromVG und in der StromVV hat die EiCom im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion eine Praxis zu den massgebenden AHK entwickelt. Relevant sind dabei insbesondere zwei Punkte:

- Werden die AHK für bestehende Anlagen mit der synthetischen Methode hergeleitet, so ist nach Ansicht der EiCom zusätzlich zum in der StromVV festgelegten Abzug von 20% ein weiterer Abzug in der Höhe von 20.5% vorzunehmen. Dieser zusätzliche, kumulativ anwendbare Abzug wird mit einem systematischen Fehler in der synthetischen Methode begründet (Verwendung eines falschen Index). Die beiden Abzüge werden zusammen als «doppelter Malus» bezeichnet.
- Bei den geltend gemachten AHK muss zusätzlich der Nachweis erbracht werden, dass diese in der Bilanz (Finanzbuchhaltung) aktiviert worden sind. Diese Anforderung begründet die EiCom damit, dass nur durch Aktivierung in der Bilanz nachgewiesen werden könne, dass die Kapitalkosten den Endkunden nicht bereits über die Betriebskosten in Rechnung gestellt worden sind.<sup>5</sup>

[Rz 6] Die massgebenden AHK werden dazu verwendet, die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (Kapitalkosten) zu berechnen. Die Übergangsbestimmung Art. 31a StromVV senkt den Zinssatz für die Verzinsung des Kapitals (AHK) jener Anlagen, welche vor dem 1.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7)

<sup>2</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012.

<sup>3</sup> Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71).

<sup>4</sup> Vgl. auch die Weisung 3/2008 vom 29. Mai 2009 der EiCom.

<sup>5</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 6.3.2.

Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, um einen Prozentpunkt. Die Netzbetreiber können unter bestimmten Voraussetzungen bei der ECom beantragen, dass dieser tiefere Zinssatz für die Verzinsung des Kapitals ihrer Anlagen nicht zur Anwendung kommen soll.

[Rz 7] In der Verfügung vom 6. März 2009<sup>6</sup> hat die ECom die von den EVU für die Berechnung der Tarife 2009 geltend gemachten Kosten in erheblichem Umfang nicht als tarifwirksam anerkannt. Die BKW FMB Energie AG und die BKW Übertragungsnetz AG haben gegen diese Verfügung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben und anschliessend das (teilweise gutheissende) Urteil ans Bundesgericht weitergezogen. Dieses hat sich nun in BGE 2C\_25/2011 vom 3. Juli 2012 insbesondere zu vier Fragen geäussert, welche für die EVU von erheblicher Relevanz sind:

A. Ist der doppelte Malus gemäss ECom-Praxis bei synthetisch bewerteten Anlagen fachlich korrekt bestimmt und gesetzeskonform?

B. Müssen AHK in der Bilanz aktiviert worden sein, damit sie zu anrechenbaren Kapitalkosten führen?

C. Ist der in der StromVV vorgesehene, reduzierte Zinssatz für die Verzinsung des Kapitals (AHK) für vor 2004 erstellte Anlagen gesetzeskonform?

D. Ist die Beschränkung der Höhe des betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögens auf einen halben Monatsumsatz korrekt?

[Rz 8] Im folgenden Abschnitt fassen wir die Erwägungen des Bundesgerichts zu diesen vier Fragestellungen zusammen.

### **3. Zusammenfassung der Erwägungen des Bundesgerichtes**

#### **a) Gesetzeswidrigkeit des doppelten Malus**

[Rz 9] Das Urteil befasst sich eingehend mit der Frage der synthetischen Herleitung der AHK. Das Bundesgericht hat sich dabei – was ungewöhnlich ist – nicht nur auf die Akten gestützt, sondern hat eigene Untersuchungshandlungen vorgenommen und eine mündliche Verhandlung (Instruktionsverhandlung) durchgeführt. Im Zusammenhang mit dem gemäss ECom-Praxis vorzunehmenden, zusätzlichen Abzug von 20.5% auf dem Ergebnis der synthetischen Bewertung der Anlagen kommt das Gericht in einem ersten Schritt zum Schluss, dass dieser Abzug nachweislich zu hoch angesetzt

wurde.<sup>7</sup> In einem zweiten Schritt hält das Bundesgericht fest, dass der Malus von 20% gemäss StromVV auf dieselbe Differenz zwischen synthetischen und historischen Werten abzielt wie die von der ECom vorgenommene Korrektur um 20.5%.<sup>8</sup> Werden die beiden Abzüge kumulativ angewendet, so führt dies zu einem Wert, der eindeutig unter die AHK zu liegen kommt, was das vom Gesetz angestrebte Prinzip der Kostendeckung verletzt. Als Ergebnis hält das Gericht deshalb fest, dass der von der ECom zusätzlich vorgenommene Abzug von 20.5% nicht erfolgen darf und dass der in der StromVV aufgeführte Pauschalabzug von 20% nur solange angewendet werden kann, als im Einzelfall nicht nachgewiesen wird, dass dieser zu hoch ist.<sup>9</sup>

#### **b) Kein Aktivierungserfordernis**

[Rz 10] Das Urteil geht sowohl in der Schilderung der Ausgangslage wie auch im Rahmen der Erwägungen ausführlich auf die Berechnung der AHK ein. Dabei ist das Gericht zum Schluss gekommen, dass die Frage der Aktivierung der AHK in der Finanzbuchhaltung keine Rolle spielen darf und somit kein Kriterium bei der Festsetzung der Kapitalkostenbasis sein kann. Das Gericht begründet dies damit, dass die Kostenrechnung Grundlage für die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen ist und dass die Kostenrechnung aus verschiedenen Gründen von der Finanzbuchhaltung abweichen kann.<sup>10</sup> Explizit weist das Bundesgericht auch darauf hin, dass früher möglicherweise nicht alle AHK aktiviert wurden, so dass auch aus diesem Grund die Buchwerte (in der Finanzbuchhaltung) nicht als Basis dienen können. Wird an Stelle des Anschaffungswertes nur der Buchwert als Berechnungsbasis zugelassen oder werden Aufwertungen von einem tieferen Buchwert auf den Anschaffungswert untersagt, so ist dies gesetzeswidrig.<sup>11</sup> Allerdings sind die nicht aktivierten Anschaffungs- bzw. Herstellkosten einzeln nachzuweisen und dürfen nicht pauschal berechnet oder geschätzt werden. Das Bundesgericht stützt sich bei seinen Erwägungen korrekterweise auf die betriebswirtschaftliche Definition der AHK und verwirft die betriebswirtschaftlich unbegründbare Abweichung.

#### **c) Gesetzeskonformität des reduzierten Zinssatzes**

[Rz 11] Gemäss Art. 31a Abs. 1 StromVV ist der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, in den Jahren 2009–2013 um einen Prozentpunkt tiefer als der reguläre Zinssatz. Das Bundesgericht hält hierzu fest, dass

<sup>6</sup> Verfügung vom 6. März 2009 der ECom im Verfahren 952-08-005 betreffend Kosten und Tarife für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen.

<sup>7</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 6.8.4 i.f.

<sup>8</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 7.5.

<sup>9</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 7.7.

<sup>10</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 4.6.2.

<sup>11</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 6.3.2.

Art. 31a StromVV nicht nur bei Verwendung der synthetischen Methode anwendbar ist, sondern auch wenn die Restwerte auf der Basis von historisch ermittelten ursprünglichen Herstellkosten festgesetzt worden sind und zu Werten über den aktuellen Werten der Finanzbuchhaltung führen.<sup>12</sup> Dies kann dann der Fall sein, wenn Anlagen in der Vergangenheit stärker abgeschrieben wurden als mit den kalkulatorischen Abschreibungssätzen gemäss Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 StromVV oder wenn diese gar nie aktiviert wurden. Auch in diesen Fällen erfolgt für die Ermittlung des anrechenbaren Anlagevermögens gemäss Bundesgericht eine Aufwertung gegenüber den Buchwerten.<sup>13</sup> Art. 31a StromVV bestrafe also nicht spezifisch die Verwendung der synthetischen Methode mit einem (zusätzlichen) Malus. Das StromVG verbietet nach Ansicht des Bundesgerichts nicht, für verschiedene Vermögenswerte unterschiedliche Zinssätze festzulegen, wobei der Bundesrat über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt.<sup>14</sup>

#### d) Bestimmung des betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögens

[Rz 12] Zu den kalkulatorisch zu verzinsenden Vermögenswerten gehört auch das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen.<sup>15</sup> Die ECom hat dieses auf einen halben Monatsumsatz begrenzt. Da weder das Gesetz noch die Verordnung nähere Regeln zur Höhe des betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögens enthalten ist diese Praxis nach Ansicht des Bundesgerichts im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden.<sup>16</sup> Zu beachten ist allerdings, dass diese Beurteilung basierend auf der für das Bundesgericht bindenden fallspezifischen Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz erfolgt, dass Swissgrid die Zahlungsverpflichtungen umgehend erfülle und kaum andere wesentliche kurzfristigen Forderungen bestünden.<sup>17</sup>

### 4. Würdigung des Bundesgerichtsentscheidendes

[Rz 13] Die Frage nach der korrekten Bestimmung der AHK ist primär eine betriebswirtschaftliche Fragestellung und keine juristische. Zudem ist der ECom als technischer Fachbehörde ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Das Bundesgericht hat nun aber gezeigt, dass es bei begründeten Zweifeln an den Argumentationen der Vorinstanzen (sei dies nun ECom oder Bundesverwaltungsgericht) durchaus gewillt ist, den technischen (hier betriebswirtschaftlichen) Details durch eigene Untersuchungshandlungen auf den

Grund zu gehen und unter Umständen die Beurteilung der Fachbehörde umzustossen.

[Rz 14] Trotzdem gibt es im Urteil einige Begründungen und Ausführungen, die aus betriebswirtschaftlicher Optik zu präzisieren sind. Ein Beispiel sind die zahlreichen Verweise im Urteil auf die Aufwertung vom Buchwert auf AHK. Diese Formulierung dürfte das Bundesgericht nicht selbst gewählt haben, sondern dürfte von den Verfahrensparteien auch so vorgebracht worden sein. Aufwertung ist ein Konzept aus der finanziellen Berichterstattung und nicht aus der – wie vom Bundesgericht korrekterweise festgestellt – massgebenden Kostenrechnung. Die korrekt hergeleiteten AHK müssen vollständig unabhängig von ihrer Behandlung in der Finanzbuchhaltung geltend gemacht werden können. Es ist daher aus betriebswirtschaftlicher Sicht falsch, von Aufwertungen zu sprechen oder darauf basierend zu argumentieren. Betriebswirtschaftlich korrekt müsste man grundsätzlich immer von StromVG konformer Bewertung des Netzes sprechen.<sup>18</sup>

[Rz 15] Ein zweiter Themenkreis betrifft die Frage, ob Netzkosten den Endkunden bereits in Rechnung gestellt worden sind.<sup>19</sup> Leider hat es das Bundesgericht hier unterlassen, seine Argumentationslinie weiterzuführen, wonach allein die Kostenrechnung für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Tariffestsetzung massgebend ist. Aufwand (in der Finanzbuchhaltung) und Kosten (in der Kostenrechnung) sind nicht deckungsgleiche Begriffe bzw. Konzepte. Die Verbuchung als Aufwand in der Finanzbuchhaltung impliziert in keinem Fall, dass dieser Aufwand den Endkunden als Kosten in Rechnung gestellt wird oder worden ist. Auch eine Aktivierung in der Bilanz garantiert nicht, dass die aktivierten Werte den Kunden nicht schon in Rechnung gestellt wurden. Nur die Kostenrechnung (falls vorhanden) oder allenfalls ein Nachbau der Kostenrechnung kann Aufschluss darüber geben, welche Kosten den Endkunden bereits in Rechnung gestellt worden sind.

[Rz 16] Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die synthetische Methode eine Bewertungsmethode ist, mit der die AHK näherungsweise berechnet werden können. Das Bundesgericht stellt jedoch klar, dass die synthetische Methode die Ausnahme darstellt und derjenige, der sie anwenden will, nachweisen muss, dass deren Voraussetzungen erfüllt sind. Die blosser Behauptung, dass die Belege für den Nachweis der AHK nicht mehr verfügbar sind, genügt nicht. Da negative Tatsachen jedoch im strengen Sinne nicht bewiesen werden können, muss zumindest glaubhaft darlegt werden können, dass und weshalb die historischen Werte (AHK) nicht mehr ermittelt werden können.<sup>20</sup> Dieser Entscheid macht klar, dass die EVU ihre Akten im eigenen Interesse länger aufbewah-

<sup>12</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 8.5.1.

<sup>13</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 8.5.1.

<sup>14</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 8.6.1.

<sup>15</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. b StromVG, Art. 13 Abs. 3 lit. a Ziff. 2 StromVV.

<sup>16</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 9.4.

<sup>17</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 9.2.

<sup>18</sup> Obwohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht korrekt, verwenden wir in den Ausführungen trotzdem den vom Bundesgericht benutzten Terminus der Aufwertung.

<sup>19</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 6.3.2.

<sup>20</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 6.3.

ren sollten als dies gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. dass Anstrengungen unternommen werden sollten, diese Akten aufzufinden und anhand dieser Akten die AHK herzuleiten. Dies empfiehlt sich auch aus anderen Überlegungen, etwa mit Blick auf künftige Grundstückgewinnsteuern. Ausserdem ist zu erwarten, dass die notwendigen Anpassungen von Tarifen aus früheren Jahren, die aufgrund des Urteils des Bundesgerichts anstehen, zu neuen, offenen Fragen bei der Berechnung der Deckungsdifferenzen führen können.

[Rz 17] Mit BGE 2C\_25/2011 vom 3. Juli 2012 im vorliegenden Falle sind noch nicht alle hängigen Fragen bezüglich der Festsetzung der Kapitalkosten beantwortet. Im Zusammenhang damit sind insbesondere folgende Ausführungen des Bundesgerichts von Interesse:

- Der in der StromVV ausgewiesene Pauschalabzug von 20% darf gemäss Bundesgericht nur dann angewandt werden, wenn nicht nachgewiesen wird, dass dieser zu hoch ist.<sup>21</sup> Hier stellt sich nun die Frage, ob die ECom in der neu zu erlassenden Verfügung nicht nur den Abzug von 20.5% weglässt, sondern auch noch den in der StromVV ausgewiesenen Abzug reduziert. Der Nachweis, dass der Pauschalabzug gemäss StromVV im Fall BKW zu hoch ausgefallen ist, dürfte aufgrund der Untersuchungshandlungen des Bundesgerichts erbracht sein.
- Das Gericht hat das Erfordernis der Aktivierung mit der Begründung verneint, dass die Kostenrechnung Grundlage für die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen sei und nicht der Buchwert.<sup>22</sup> Hingegen will die ECom das Kriterium der Aktivierung dazu verwenden, um damit einfach überprüfen zu können, ob die Kosten nicht bereits über die Betriebskosten in Rechnung gestellt wurden. Da das Bundesgericht diese Frage nicht explizit untersucht hat, ist nicht auszuschliessen, dass die ECom diesen Punkt als durch das Gericht noch nicht entschieden betrachtet.

[Rz 18] Aus Sicht vieler EVU ist die Regulierungspraxis der ECom einseitig auf die Senkung der Tarife ausgerichtet. Zu einer ähnlichen Erkenntnis gelangt das Bundesgericht in der folgenden Passage aus seinem Urteil: «Dies nährt den Verdacht, dass gezielt ein Vorgehen gewählt wurde, welches eine möglichst grosse Differenz zwischen synthetischen und historischen Werten zur Folge hat».<sup>23</sup> Eine derart ergebnisorientierte Tätigkeit der Behörde muss auf jeden Fall abgelehnt werden. Allfällig vorzunehmende Korrekturen an der Tarifberechnung liegen in der Kompetenz des Gesetzgebers und müssen auf dem Weg der Gesetzgebung erfolgen.

[Rz 19] Das Bundesgericht hat mit BGE 2C\_25/2011 vom

3. Juli 2012 die Rechtsauffassung zahlreicher EVU in wesentlichen Punkten bestätigt. Dies ermöglicht den EVU die Realisierung derjenigen Erträge, die zur Finanzierung der von ihnen getätigten Investitionen erforderlich sind. Dies ist nicht nur betriebswirtschaftlich sachgerecht sondern zugleich eine wichtige Voraussetzung für die Finanzierung der Energiewende.

## 5. Laufende Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht

[Rz 20] Weitere EVU sind aufgrund der Verfügungen der ECom mit analogen Fragestellungen bezüglich Kosten und Tarife der Netznutzung mit entsprechenden Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht gelangt. Im Falle Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) hat das Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Frage der Aktivierung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten wie auch bezüglich der Anwendung des doppelten Malus in einem ersten Entscheid die Argumentation des Bundesgerichtes grundsätzlich übernommen und die Praxis der ECom korrigiert<sup>24</sup>.

---

Christian Sahli, lic. rer. pol., ist Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer der Swiss Utility Solutions AG.

Thomas J. Wenger, lic. iur. und Notar, ist Senior Consultant bei der Swiss Utility Solutions AG und Partner bei Häusermann + Partner.

---

\* \* \*

---

<sup>21</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 7.7.

<sup>22</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 6.3.2.

<sup>23</sup> BGE 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 6.8.4.

<sup>24</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2583/2009 vom 7. November 2012.